Stand: 06.07.2017

Merkblatt „ Aufbewahrung von Waffen und Munition“

Sicherheitsbehältnisse, die vor dem 06.07.2017 benutzt wurden:

Die in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 5 WaffG festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 06.07.2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen.

Das heißt, dass diese Sicherheitsbehältnisse

1. Weiterhin vom Besitzer genutzt werden können sowie

2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Ziffer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird. Die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne von Ziffer 1.

„Häusliche Gemeinschaft“ (§ 13 Abs. 8 AWaffV)

In häuslicher Gemeinschaft kann auch ein naher Angehöriger leben, der das Familienheim in gewissen Abständen aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

„Berechtigte Personen“ können aber nur Personen sein, die grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechtigt sind, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Zulässig kann die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch sein, wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nichtzulässig ist, wenn ein Aufbewahrer Altbesitzer/Erbe ist, der andere Jäger.

Aufbewahrung ab dem 06.07.2017:

1. Erlaubnisfreie Waffen und Munition

   verschlossenes Behältnis.

2. Erlaubnispflichtige Munition

   Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis

3. Erlaubnispflichtige Waffen

a) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, wenn das Gewicht des Behältnisses unter 200 Kg beträgt:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

bis zu fünf Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133ff).

b) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, wenn das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kg beträgt:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

bis zu 10 Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133ff).

c) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133ff).

4. Zahl der Waffen in einem Sicherheitsbehältnis

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach § 13 Abs. 2 AWaffV in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

a) wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes,

b) Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und

c) Nachtsichtgeräte, -vorsätze und Aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Satz 1 Buchstabe a gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

5. Nicht dauernd bewohnte Gebäude

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

Hinweis:

Sicherheitsbehältnisse DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 - Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012.

Sicherheitsbehältnisse DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 - Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012.